

Versetzungsordnung am Colegio Andino – Deutsche Schule Bogotá

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1: Rechtsgrundlagen	2
Artikel 2: Anwendungsbereich	2
Artikel 3: Allgemeine Grundsätze	2
Artikel 4: Verfahrensgrundsätze	3
Artikel 5: Regelungen für die Versetzungsentscheidung	4
Artikel 6: Versetzung aufgrund pädagogischer Gründe	5
Artikel 7: Regelungen im Rahmen des Schüleraustausches	5
Artikel 8: Einzelbestimmungen für die Klassen 11i und 12i	5
Artikel 9: Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern	6
Artikel 10 : Wiederholung von Jahrgangsstufen	6
Artikel 11: Freiwillige Wiederholung einer Klasse	6
Artikel 12: Überspringen einer Klasse	6
Artikel 13: Einzelbestimmungen für die Schuleingangsphase der Grundschule	7
Artikel 14: Inkrafttreten	7
Anlage 1	8
Anlage 2	9
Anlage 3	10

Versetzungsordnung am Colegio Andino – Deutsche Schule Bogotá

Artikel 1 Rechtsgrundlagen

Die Versetzungsordnung basiert auf

1. dem Gesetz 115 vom 08.02.1994 der Republik Kolumbien;
2. dem Dekret 1290 vom 16.04.2009, erlassen vom kolumbianischen Bildungsministerium (Ministerio de Educación Nacional (MEN));
3. der Musterversetzungsordnung des BLASchA vom 10.12.2003; genehmigt in der 253. BLASchA-Sitzung vom 16./17.12.2010;
4. der Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017);
5. der Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland - Deutsches Internationales Abitur (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015).

Artikel 2 Anwendungsbereich

1. Die Versetzungsordnung gilt für alle Jahrgangsstufen von Klasse 1 bis Klasse 12.
2. Für die Klassen 10i, 11i und 12i gilt neben dieser Versetzungsordnung auch die jeweils gültige Abiturverordnung.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

1. Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers¹ dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.

2. Eine Versetzung „auf Probe“ am Ende des Schuljahres widerspricht diesem Grundsatz. Eine Einstufung „auf Probe“ kann in Fällen eines erfolgten Schulwechsels für drei Monate vorgenommen werden.
3. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.
4. Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im ganzen Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Artikel 4 Verfahrensgrundsätze

1. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters¹ oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
 2. Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. In die Leistungsbewertung gehen alle Schülerleistungen (schriftliche, mündliche, praktische Beiträge) ein.
 - a) Die Leistungsbeurteilungen können durch den Schulleiter gemäß seiner dienstlichen Zuständigkeit (Schulleiterdienstvertrag) unter Berücksichtigung schulinterner Verfahrensvorgaben nachträglich überprüft und ggf. abgeändert werden.
 3. Stimmberechtigt in der Konferenz sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
 4. Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich (Siehe § 5) muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.
 5. Notensprünge um mehr als eine Stufe (Stufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend) zwischen aufeinanderfolgenden Zeugnissen eines Schuljahres sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird dem jeweiligen Abteilungsleiter schriftlich vorgelegt.
-

6. Über eine Gefährdung der Versetzung werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Übergabe der Zeugnisse im ersten Quartal des zweiten Schulhalbjahres unter Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, informiert. Wenn der Hinweis auf Versetzungsgefährdung nicht erfolgt, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.
7. Eltern haben das Recht, innerhalb von acht Wochen schriftlich beim Schulleiter Widerspruch gegen ein Zeugnis einzulegen. Wird nach der Prüfung dem Widerspruch nicht stattgegeben, können sich die Eltern an den Consejo Directivo als letzte Entscheidungsinstanz wenden. Alles Weitere ist in der Schulordnung geregelt.

Artikel 5 Regelungen für die Versetzungsentscheidung

1. Eine Versetzung erfolgt, wenn (a) ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern vorliegen (Anlage 1) und (b) der Schüler in jedem Fach mindestens 75% der gesamten Unterrichtszeit besucht hat.
2. Kernfächer bilden die Fächer, die mit mindestens 4 Wochenstunden unterrichtet werden. Das sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch und Englisch. Die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte, Französisch, Philosophie und Informatik werden als Fächer des Typs A betrachtet. Die Fächer Musik, Kunst, Sport, Religion/ Ethik sind Fächer des Typs B.
3. In den folgenden Fällen wird einem Schüler ein Notenausgleich bewilligt:
 - a. Wenn ein Schüler in einem Kernfach die Note „mangelhaft“ erhält, kann diese durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen Kernfach ausgeglichen werden.
 - b. Wenn ein Schüler die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach und die Note „mangelhaft“ in einem der übrigen Fächer des Typs B erhält, kann ein Ausgleich erfolgen mit einer mindestens befriedigenden Note in einem Kernfach und zwei mindestens befriedigenden Noten in den übrigen Fächern, darunter höchstens einer aus den Fächern des Typs B.
 - c. Wenn ein Schüler die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer des Typs A erhält, kann diese mit einer Note „befriedigend“ oder „sehr gut“ in einem Fach ausgeglichen werden, dass nicht des Typs B ist.
 - d. Wenn ein Schüler die Note „ungenügend“ in maximal einem der Fächer des Typs A erhält, kann diese mit einer Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem Fach ausgeglichen werden, dass aber nicht des Typs B sein darf.

- e. Ein Ausgleich kann auch erfolgen, wenn der Schüler eine Note mit mindestens „befriedigenden“ in einem Kernfach und mindestens zwei „befriedigenden“ Noten in den übrigen Fächern, darunter höchstens eine des Typs B.
 - f. Wenn ein Schüler in zwei der übrigen Fächer die Note „mangelhaft“ erhält, kann ein Ausgleich mit mindestens drei „befriedigenden“ Leistungen erfolgen, wobei höchstens eine aus den musisch-künstlerischen Fächern, Musik, Kunst, Religion/Ethik und Sport sein darf.
4. Ein Notenausgleich findet nicht statt und ein Schüler wird nicht versetzt, wenn
- a. ein Schüler die Note „ungenügend“ in einem Kernfach erhält oder
 - b. ein Schüler in mehr als einem Kernfach die Note „mangelhaft“ erhält oder
 - c. ein Schüler in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erhält oder
 - d. ein Schüler in einem Fach die Note „mangelhaft“ und in einem anderen Fach die Note „ungenügend“ erhält oder
 - e. ein Schüler in zwei oder mehr Fächern die Note „ungenügend“ erhält.
 - f. Ebenso ist eine Versetzung durch Ausgleich in ein und demselben Fach nicht in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren möglich.

Artikel 6 Versetzung aus pädagogischen Gründen

1. Die Entscheidung über eine Versetzung aus pädagogischen Gründen trifft die Schulleitung, d.h. der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter und unter Berücksichtigung der Einschätzung der Klassenkonferenz.
2. Eine Versetzung aus pädagogischen Gründen kann erfolgen, (a) wenn ein Schüler krankheitsbedingt mehr als 25 % der gesamten Unterrichtszeit gefehlt hat oder (b) ein Schul-/Ortswechsel zu einem ungünstigen Zeitpunkt stattfand oder (c) wenn ein Schüler traumatische Erlebnisse zu verarbeiten hatte, wenn also ein punktuell begründeter Leistungsabfall zu verzeichnen ist und davon ausgegangen werden kann, dass das Kind sich erholt und die Lernziele des kommenden Schuljahres erreichen wird.
3. Ebenfalls kann bei inklusiven Kindern eine Versetzung aus pädagogischen Gründen erfolgen.

Artikel 7 Regelungen im Rahmen des Schüleraustausches

Die Bestimmungen zur Versetzung im Rahmen des Schüleraustausches sind in der Anlage 3 der Versetzungsordnung geregelt.

Artikel 8 Einzelbestimmungen für die Klassen 11i und 12i

1. Wird ein Schüler der Klassen 11 und 12 im kolumbianischen Bildungsgang nicht versetzt, kann er
 - a. die Klasse in den Klassen 11i oder 12i wiederholen oder
 - b. in eine Klasse, die als einzigen Abschluss das kolumbianische Bachillerat anstrebt, wechseln und diese wiederholen; oder
 - c. in Ausnahmefällen auf das kolumbianische Bachillerat verzichten und ohne Wiederholung eines Jahrgangs ausschließlich das Deutsche Internationale Abitur anstreben. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter in Abstimmung mit dem Oberstufenkoordinator des deutschen Abiturs.
2. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Abiturverordnung.

Artikel 9 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

1. Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat und die nicht gerechtfertigt sind, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ (00 Punkten) gewertet. Das ist ausdrücklich der Fall, wenn ein Schüler an mehr als 25% des Unterrichts aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt. Die Entscheidung darüber trifft der Fachlehrer in Absprache mit der Klassenkonferenz.
2. Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und über die Versetzung entscheidet die Klassenkonferenz.

Artikel 10 Wiederholung von Jahrgangsstufen

1. Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
2. Ist in dem darauffolgenden Schuljahr und unabhängig von einem Übergang in eine andere Abteilung eine Versetzung ebenfalls nicht möglich, muss der Schüler die Schule verlassen.
3. Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist in den Klassenstufen 1 – 4, 5 – 9 und 10 – 12 nur jeweils einmal möglich. Insgesamt kann ein Schüler nur zweimal innerhalb seiner Schullaufbahn ein Schuljahr wiederholen.

4. Für die Schüler der Klassen 10i bis 12i gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Abiturverordnung.

Artikel 11 Freiwillige Wiederholung einer Klasse

1. Auf Antrag der Eltern / Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in den Klassenstufen 1 – 4, 5 – 9 und 10 - 12 eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Dies ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit „wiederholt freiwillig“ zu vermerken.
2. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Artikel 12 Überspringen einer Klassenstufe

1. In Ausnahmefällen kann ein Schüler, dessen Gesamtleistungen so herausragend sind, dass sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluss der Klassenkonferenz, des Leitungsrat und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen.
2. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Kernfächer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

Artikel 13 Einzelbestimmungen für die Schuleingangsphase der Grundschule

1. Die Klassenstufe 1 und die Klassenstufe 2 werden als pädagogische Einheit (Schuleingangsphase) verstanden. Aus diesem Grunde erfolgt keine Versetzungsentscheidung am Ende der Klassenstufe 1. Eine Wiederholung der Klassenstufe 1 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern möglich. Schüler der Klassenstufe 1 und der Klassenstufe 2 erhalten am Ende des Schuljahres eine Lernstandsbeurteilung. Die Voraussetzungen für eine Versetzung am Ende der Klassenstufe 2 sind gegeben, wenn die Leistungen des Schülers im Ganzen den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen haben. Diese Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 15.01.2018 durch den Leitungsrat beschlossen und tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

ANLAGE 2 DER SCHULORDNUNG

Anlage 1

Notentafel

Notenpunkte /	Prozentsatz*	In Worten /	Leistung
15	98 – 100	sehr gut	sehr gut
14	94 – 97	(muy bueno)	
13	90 – 93	gut	gut
12	86 – 89		
11	82 – 85	(bueno)	
10	78 – 81	befriedigend	
09	74 – 77		Grundleistung
08	70 – 73	(satisfactorio)	
07	65 – 69	ausreichend	
06	60 – 64		
05	55 – 59	(suficiente)	
04	50 – 54	mangelhaft	
03	40 – 49		schwache Leistung
02	30 – 39	(deficiente)	
01	20 – 29	ungenügend	
00	00 - 19	(insuficiente)	

Anlage 2

Regelungen für die Versetzungsentscheidung - schematische Darstellung

Die Notenpunkte entsprechen dem System von 00 – 15 Punkten.

versetzt	Kernfächer: Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch	Fächer Typ A: Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Geschichte, Französisch, Philosophie, Informatik Fächer Typ B: Musik, Kunst, Religion/Ethik, Sport
ja	Alle Fächer ≥ 05	
ja	1 Fach = 02 - 04 und ein Fach ≥ 08	Alle Fächer ≥ 05
ja	1 Fach = 02 - 04 und ein Fach ≥ 08	1 Fach = 02 - 04 und zwei Fächer ≥ 08 (darunter nur 1 Fach Typ B)
ja	Alle Fächer ≥ 05	1 Fach = 02 - 04 und ein Fach oder ein Kernfach ≥ 08 (darunter kein Fach Typ B)
ja	Alle Fächer ≥ 05	1 Fach = 00-01 und ein Fach oder ein Kernfach ≥ 11 (darunter kein Fach Typ B)
ja		oder 1 Fach = 00-01 und drei Fächer ≥ 08 , darunter ein Kernfach (darunter nur 1 Fach Typ B)
ja	Alle Fächer ≥ 05	2 Fächer = 02 - 04 und drei Fächer ≥ 8 (darunter nur 1 Fach Typ B)
nein	1 Fach = 00-01	
nein	2 Fächer = 02 - 04	
nein	3 oder mehr Fächer 02 - 04	
nein	1 Fach = 00-01 und 1 Fach = 02 - 04	
nein	2 oder mehr Fächer = 00-01	

Anlage 3

Bestimmungen zur Versetzung im Rahmen des Schüleraustauschs (Artikel 7 der Versetzungsordnung)

1. Regelungen für Schüler, die im ersten Semester eines Schuljahres in den Austausch gehen

- a) Die Noten, die ein Schüler während seines Austauschs erhält, gehen zu 25 Prozent in die Schuljahresendnote ein.
- b) Erhält ein Schüler während seines Austauschs keine Noten oder wird das Fach als Fremdsprache unterrichtet, entspricht die Jahresendnote der Note des zweiten Semesters.
- c) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Versetzungsordnung.

2. Regelungen für Schüler, die im zweiten Semester eines Schuljahres in den Austausch gehen

- a) Am Ende des ersten Semesters erfolgt die Feststellung, ob ein Schüler versetzungsgefährdet ist. In diesem Fall erläutert der Klassenleiter dem Schüler und seinen Eltern in einem Beratungsgespräch die Versetzungsbestimmungen.
- b) Der Schüler erhält die Möglichkeit, mit seinen in Deutschland erhaltenen Noten die Voraussetzungen für eine Versetzung zu erarbeiten.
- c) Die Noten, die ein Schüler während seines Austausches erhält, gehen zu 25 Prozent in die Schuljahresendnote ein.
- d) Erhält ein Schüler während seines Austausches keine Noten oder wird das Fach als Fremdsprache unterrichtet, entspricht die Jahresendnote der Note des ersten Semesters. Erfüllt ein Schüler mit diesen Jahresendnoten nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, muss er das Schuljahr wiederholen.
- e) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Versetzungsordnung.